

### **Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master Online Intelligente Eingebettete Mikrosysteme (M.Sc.)“**

Aufgrund von § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 21. März 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. April 2007 erteilt.

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium im Masterstudiengang „Master Online Intelligente Eingebettete Mikrosysteme (M.Sc.)“ erhebt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Absatz 2, 15 und 18 LHGebG bleibt hiervon unberührt.

Für durch den Masterstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nicht auf.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Studiengebühren richtet sich nach der Anzahl der belegten Module und der Studiendauer. Die zu belegenden Module werden vor Beginn des jeweiligen Fachsemesters individuell anhand der Prüfungsordnung festgelegt. Die Kosten eines Moduls betragen € 1800,00. Zusätzlich fallen pro Semester Verwaltungs- und Sozialgebühren nach der Gebührenordnung der Universität Freiburg an.

Je nach Abschluss des vorherigen berufsqualifizierenden Studiengangs beträgt die Studiengebühr für den gesamten Studiengang zwischen € 19.800,00 (für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit weniger als 240 ECTS-Punkten) und € 9000,00 (für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens 240 ECTS-Punkten) zuzüglich Verwaltungsgebühren und Sozialgebühren.

#### **§ 3 Zahlungsverpflichtung / Gebührenschuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für das erste Semester bzw. die Rückmeldung für weitere Semester des Weiterbildungsstudiengangs beantragt.

#### **§ 4 Gebührenminderung**

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg kann die Studiengebühr mindern, wenn dies der Fortführung des Studiengangs nicht schadet. Über eine Anpassung der Studiengebühren entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Studiengebühr für das erste Fachsemester des Master Online IEMS ist bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres mit der Immatrikulation zu entrichten.

Die Studiengebühr für alle weiteren Fachsemester ist mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester zu entrichten.

### **§ 6 Rückerstattung**

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Studium erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Semester im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an die Zulassungs- und Prüfungskommission zu richten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Freiburg, den 11. April 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor